

Kleine Anfrage

der Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

COVID-Mutationen und Folgerungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Weshalb wurde die in der Begründung angeführte Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 12. Januar 2021 zum Auftreten einer südafrikanischen Variante des Covid-19-Virus im Zollernalb-Kreis von dessen Homepage gelöscht bzw. wo sind die dort angeführten Inhalte jetzt veröffentlicht?
2. Wie hat sich das Infektionsgeschehen rund um die südafrikanische Variante des Virus seit der Einreise der in der Begründung genannten Familie aus deren „längerem Aufenthalt“ in Südafrika chronologisch bis heute entwickelt?
3. Wie bewertet sie – insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen „Lockdown“, der die wirtschaftliche Tätigkeit in Baden-Württemberg erheblich belastet – das irreguläre Migrationsgeschehen in die EU und damit verbundene Hilfsaktivitäten verschiedener Organisationen (z.B. im Mittelmeer, in der Ägäis) im Hinblick auf die Einschleppung potenziell gefährlicher ansteckender Krankheiten?
4. Welche weiteren Mutationen des Covid-19-Virus sind ihr bei welcher Einschätzung der von diesen Mutationen ausgehenden Gefährdung bekannt?
5. Wie schätzt sie die Wirksamkeit welcher derzeit vorhandenen Impfstoffe gegen für die Zukunft absehbare und bereits bekannte neue, wie z.B. die südafrikanische, Covid-Mutationen ein?
6. Was würde – sofern eine solcher Impfstoff existiert – eine Impfung von ca. 20 Prozent der Bevölkerung für welche öffentlichen oder anderen (z.B. die Krankenkassen) Träger voraussichtlich kosten, von der mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wirksamkeit gegen die heute absehbaren künftigen Mutationen des Covid-19-Virus erwartet werden könnte?

7. Welche Maßnahmen der Vorbeugung bzw. Krisenbereinigung erwägt sie mit welcher zeitlichen Perspektive, sollten neue, besonders infektiöse Erreger (neue Covid-Varianten oder andere Erreger mit ähnlicher Verbreitungscharakteristik) auftreten?
8. Wie schätzt sie (unter tabellarischer Aufstellung nach Wirtschaftszweigen und erwarteten finanziellen Verlusten und Gewinnen und des Insolvenzgeschehens) die wirtschaftlichen Folgen eines sogenannten „Lockdown“ über ein weiteres halbes Jahr oder mehr ein?
9. Wie bewertet sie vor dem Hintergrund von Artikel 19 des Grundgesetzes die moralische Wirkung auf eine mit grundgesetzlichen Grundrechte-Garantien versehene demokratische Gesellschaft und deren (Grund)Vertrauen in staatliches Handeln, wenn staatliches Handeln (z. B. mit einer Impfpflicht oder einer De-Privilegierung und Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten nicht geimpfter Personen) diese Grundrechte und andere staatliche Grundleistungen über einen mehr als halbjährigen Zeitraum einschränkt (z. B. parlamentarische Entscheidungsfindung, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Gleichheit vor dem Gesetz, Religionsausübung, freie Berufsausübung, Meinungsfreiheit, Bildung samt Schulpflicht, Unverletzlichkeit der Wohnung, Gewährleistung von Zugang zu Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) und sich diese durch staatliches Handeln veranlassten Grundrechtseinschränkungen mit Hinweis auf infektiöse Krankheiten (oder neue Varianten bekannter Krankheiten) in der heutigen Praxis als prinzipiell beliebig verlängerbar und beliebig wiederholbar darstellen?

19.01.2021

Sänze AfD

Begründung

Am 12. Januar 2021 vermeldete *stern.de*: „Südafrikanische Coronavirus-Mutation erstmals in Deutschland entdeckt“. Es habe sich bei den Infizierten um Rückkehrer aus Südafrika in den Zollernalb-Kreis gehandelt, die zunächst fünf Tage nach der Einreise (13. Dezember 2021) negativ getestet worden seien, dann aber „milde Krankheitssymptome“ entwickelt hätten. Laut Sozialministerium seien Infektionen bei „sechs Personen aus drei Haushalten“ nachgewiesen worden, „weitere Kontaktpersonen würden untersucht“. Auf der Homepage des Sozialministeriums ist die Pressemitteilung vom 12. Januar (Zitat: „erster Nachweis der Südafrika-Variante“) nicht mehr vorhanden. Eine Meldung von *boerse-online.de* vom 12. Januar (Zitat: „in Deutschland ist erstmals die in Südafrika entdeckte, hochansteckende Virus-Mutation nachgewiesen worden. Der Erreger sei bei einer Familie entdeckt worden, die am 13. Dezember 2020 aus Südafrika nach Baden-Württemberg eingereist sei, teilte das Landessozialministerium mit“) ist ebenfalls nicht mehr vorhanden. Die südafrikanische Mutation des Virus (B.1.351), so *stern.de*, sei seit August 2020 bekannt. Weitere Virenmutationen sind wahrscheinlich, sodass die mittelfristigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der bisherigen Verordnungen und Schutzmaßnahmen seriös abgeschätzt werden müssen. Nach Ansicht des Fragestellers sind keine weiteren Perspektiven der derzeitigen Schutzmaßnahmen ersichtlich, da eine Ausrottung des naturgemäß mutierenden Krankheitserregers illusionär erscheint (vergleichbar den in jedem Winter allgegenwärtigen Grippe- oder Erkältungsviren). Die Maßnahmen haben aber einen Dauerzustand erheblich eingeschränkter Wirtschaftstätigkeit und stark eingeschränkter grundgesetzlicher Freiheiten herbeigeführt. Heute wird eine Covid-Impfung als angeblich definitive Problemlösung in Aussicht gestellt, wobei die Bevölkerung sich an bleibende Einschränkungen als vermeintliche Normalität gewöhnen solle. Weitere Einschränkungen „ad infinitum“ nach dem bekannten Muster erscheinen dem Fragesteller nicht praktikabel. Es interessiert daher die Einschätzung der Landesregierung.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. März 2021 Nr. 51-0141.5-016/9751 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Weshalb wurde die in der Begründung angeführte Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 12. Januar 2021 zum Auftreten einer südafrikanischen Variante des Covid-19-Virus im Zollernalb-Kreis von dessen Homepage gelöscht bzw. wo sind die dort angeführten Inhalte jetzt veröffentlicht?

Die freigeschalteten Inhalte der Homepages obliegen der Verantwortung des jeweiligen Landratsamtes. Die Pressemeldung ist weiterhin auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration abrufbar unter der Adresse:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/mutiertes-coronavirus-aus-suedafrika-in-baden-wuerttemberg-nachgewiesen/?d1b30e68-83be-4b6e-9c2a-c1c4ca502e8b=0>.

2. Wie hat sich das Infektionsgeschehen rund um die südafrikanische Variante des Virus seit der Einreise der in der Begründung genannten Familie aus deren „längerem Aufenthalt“ in Südafrika chronologisch bis heute entwickelt?

Seit Ende Dezember sind in Baden-Württemberg insgesamt 88 Fälle mit der südafrikanischen Virusvariante (B.1.351) an das Landesgesundheitsamt übermittelt worden (Stand 22. Februar 2021). Dem initialen Geschehen sind 12 der 88 Fälle zuzuordnen. Die anderen übermittelten Fälle stammen aus 15 verschiedenen Stadt- und Landkreisen und hängen nicht mit diesem Ereignis zusammen.

3. Wie bewertet sie – insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen „Lockdown“, der die wirtschaftliche Tätigkeit in Baden-Württemberg erheblich belastet – das irreguläre Migrationsgeschehen in die EU und damit verbundene Hilfsaktivitäten verschiedener Organisationen (z.B. im Mittelmeer, in der Ägäis) im Hinblick auf die Einschleppung potenziell gefährlicher ansteckender Krankheiten?

Infolge des SARS-CoV-2-bedingten Lockdowns und der damit verbundenen Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen in Europa ist die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland 2020 deutlich zurückgegangen. Nach Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden 2020, 102.581 Asylerstanträge entgegengenommen. Gegenüber dem Vorjahr (142.509 Erstanträge) bedeutet dies einen Rückgang um 28 Prozent.

Die wenigen Neuzugänge stellen in Baden-Württemberg keine Gefahr in Bezug auf potenziell gefährliche Krankheiten dar, da diese bei der Ankunft unverzüglich gesundheitlich untersucht werden. Alle neu zugehenden Flüchtlinge werden auf SARS-CoV-2 getestet. Positiv getestete Fälle werden mit Familienmitgliedern in Quarantäne genommen. Negativ getestete Neuzugänge werden zusätzlich 14 Tage nach Tageskohorten getrennt von den anderen Bewohnern in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, um die Inkubationszeit abzuwarten, bevor eine Zusammenlegung erfolgt.

4. Welche weiteren Mutationen des Covid-19-Virus sind ihr bei welcher Einschätzung der von diesen Mutationen ausgehenden Gefährdung bekannt?

Im COVID-19 Tagesbericht des Landesgesundheitsamtes werden die dem Landesgesundheitsamt übermittelten Virusvarianten von besonderer Bedeutung (VOC – Variants of concern) täglich dargestellt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Seit Ende Dezember 2020 wurden dem Landesgesundheitsamt bislang 3.067 Fälle mit SARS-CoV-2-Virusvarianten mit besonderer Bedeutung (VOC) aus 43 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs übermittelt. Bei 2.222 Fällen liegen Informationen zum Variantentyp vor, hierunter 2.134 Fälle des B.1.117 und 88 Fälle der B.1.351-Variante.

Der Nachweis von VOC ist in Deutschland in den vergangenen Wochen stark gestiegen. Die Daten des aktuellen RKI Berichtes schätzen den Anteil aus verschiedenen Erfassungen aktuell (Bericht vom 17. Februar 2021) auf 22 bis 24 % nach 10 bis 12 % und 5 bis 7 % in den Vorwochen.

In Baden-Württemberg wird der Anteil vom Landesgesundheitsamt momentan auf ungefähr 25 % geschätzt. Der Anstieg des VOC-Anteils an allen SARS-CoV-2-Fällen spiegelt vermutlich sowohl die Steigerung der Untersuchungsaktivität (Gesamtanzahl der untersuchten Proben) wider, als auch den realen Zuwachs des Anteils VOC an allen SARS-CoV-2.

Die VOC verteilen sich auf alle Altersgruppen, Kinder sind ähnlich häufig betroffen wie Erwachsene.

Der steigende Anteil der VOC könnte dazu beitragen, dass die Inzidenz nicht weiter fällt. Andererseits muss auch berücksichtigt werden, dass die Entwicklungen in anderen Nationen mit höherem Anteil von VOC zeigen, dass mit Einhaltung von Schutzmaßnahmen ein unkontrollierter starker Anstieg der Fallzahlen auch bei einem ansteigenden VOC-Anteil vermieden werden kann.

5. Wie schätzt sie die Wirksamkeit welcher derzeit vorhandenen Impfstoffe gegen für die Zukunft absehbare und bereits bekannte neue, wie z. B. die südafrikanische, Covid-Mutationen ein?

Zwei kürzlich im New England Journal of Medicine veröffentlichte Studien (preliminary reports) von BioNTech/Pfizer sowie Moderna zeigen, dass im Serum von geimpften Patienten neutralisierende Antikörper gegen die Variante B.1.351 (Südafrika) vorhanden waren. Die Menge der Antikörper gegen die Südafrika-Variante war geringer als die Menge an Antikörpern gegen andere Varianten. Der Virus konnte dennoch neutralisiert werden, was auf eine Schutzwirkung der Impfstoffe gegen diese Variante deuten kann. Es ist derzeit noch offen, welche Höhe an Antikörpern für einen Schutz gegen das Virus maßgeblich ist.

Bei allen diesen Studien muss jedoch bedacht werden, dass hier nur die humorale Immunantwort in vitro gemessen wird. Auch die zelluläre Immunantwort, also u. a. die Bildung von spezifischen Immunzellen, spielt wahrscheinlich eine Rolle und wurde bisher nicht adressiert.

Bezüglich der Wirkung des Astra Zeneca-Impfstoffes bei Mutationen wird auf eine Stellungnahme des Paul-Ehrlich-Institutes vom 10. Februar 2021 verwiesen. Dieses schreibt hierzu:

„In einer noch nicht von Experten geprüften Publikation hat die Firma Astra Zeneca Daten zur Wirksamkeit des ChAdOx1 nCoV-19 Impfstoffs (AZD1222) gegen die Virus-Variante der Linie B.1.1.7 erhoben. Diese B.1.1.7 Variante („UK Variante“) enthält eine Vielzahl von Mutationen, unter anderem den Aminosäureaustausch N501Y, der ursächlich für die verstärkte Bindung an den zellulären Rezeptor ACE2 ist, eine Deletion der Aminosäuren an den Positionen 69 und 70, die möglicherweise zu einer Konformationsänderung des Spike-Proteins führt, sowie die P681H-Mutation. Die Wirksamkeitsdaten wurden im Rahmen einer klinischen Prüfung der Phase II/III in Großbritannien erhoben. Gefunden wurde, dass die Antikörper der getesteten Probanden eine 9-fach reduzierte neutralisierende Aktivität gegenüber der B.1.1.7-Variante im Vergleich zum Ausgangsvirus zeigen. Die Studie ergab jedoch keine Hinweise auf eine signifikant verminderte Wirksamkeit des Impfstoffs AZD1222 gegenüber der Variante B.1.1.7.

Die südafrikanische SARS-CoV-2-Variante (Linie B1.351) weist neben der N501Y-Mutation weitere Mutationen im Spike-Protein auf (E484K und K417N, [L18F], D80A, D215G, D614G, A701V), wobei E484K und K417N in der Rezeptorbindungsdomäne (RBD) liegen. Die RBD ist eine wesentliche Zielstruktur für neutralisierende Antikörper. Es wurde bereits mehrfach beschrieben, dass diese

Variante nicht oder deutlich vermindert durch Rekonvaleszentenplasmen von COVID-19-Patienten der ersten Infektionswelle neutralisiert wird. Untersuchungen der Universität Witwatersrand (Johannesburg) zur Wirksamkeit des adenoviralen Vektorimpfstoffs AZD1222 zeigten nun, dass nur eine minimale Wirksamkeit gegen milde bis moderate COVID-19-Verläufe gefunden wurde. Die Ergebnisse dieser Studie haben dazu geführt, dass kürzlich die Verimpfung von AZD1222 in Südafrika ausgesetzt wurde. Die Studie umfasste 2.026 HIV-negative Teilnehmer in einem Durchschnittsalter von 31 Jahren. Bezogen auf die in Südafrika derzeit vorherrschende Variante B.1.351 wurde nur eine sehr geringe Wirksamkeit des Impfstoffs ermittelt. Im Rahmen dieser Studie wurde die Wirksamkeit gegen schweres COVID-19 nicht untersucht, sodass gegenwärtig offenbleibt, ob eine Schutzwirkung gegen schwere COVID-19-Erkrankungen vorliegt – auch wenn dies von der Firma spekuliert wird.

In einer Pressemitteilung der Universität von Oxford wird berichtet, dass die Seren von mit AZD1222 Geimpften eine substantiell geringere neutralisierende Wirkung auf die B.1.351-Variante haben als auf das Ursprungsvirus.“

Bezüglich der Schutzwirkung der Impfstoffe gegen Virusvarianten wird deshalb kontinuierlich weiter geforscht.

6. Was würde – sofern eine solcher Impfstoff existiert – eine Impfung von ca. 20 Prozent der Bevölkerung für welche öffentlichen oder anderen (z. B. die Krankenkassen) Träger voraussichtlich kosten, von der mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wirksamkeit gegen die heute absehbaren künftigen Mutationen des Covid-19-Virus erwartet werden könnte?

Die Kosten der aktuell verfügbaren Impfstoffe werden vom Bund getragen. Einige Hersteller entwickeln bereits mögliche zusätzliche Booster-Impfstoffe gegen mögliche Varianten. Informationen zu Kosten sind hier keine bekannt.

7. Welche Maßnahmen der Vorbeugung bzw. Krisenbereinigung erwägt sie mit welcher zeitlichen Perspektive, sollten neue, besonders infektiöse Erreger (neue Covid-Varianten oder andere Erreger mit ähnlicher Verbreitungscharakteristik) auftreten?

Da es sich bei dem derzeitigen Pandemiegeschehen rund um das Corona-Virus um ein sehr schnelllebiges und dynamisches Geschehen handelt, welches man zu keiner Zeit umfassend prospektiv beurteilen kann, ist der Sachverhalt der oben genannten Frage bereits eingetreten. Das Ministerium für Soziales und Integration hat entsprechend reagiert und Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und seiner Mutanten ergriffen, die zunächst bis auf Weiteres gelten und unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/aktuelle-aenderungen-der-corona-verordnungen/> nachzulesen sind.

8. Wie schätzt sie (unter tabellarischer Aufstellung nach Wirtschaftszweigen und erwarteten finanziellen Verlusten und Gewinnen und des Insolvenzgeschehens) die wirtschaftlichen Folgen eines sogenannten „Lockdown“ über ein weiteres halbes Jahr oder mehr ein?

Eine eindeutige Definition des Begriffs Lockdown besteht nicht. Der Begriff beschreibt jedoch die Situation der teilweisen Einstellung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten durch Rechtsverordnung.

Die Landesregierung Baden-Württemberg geht davon aus, dass das Infektionsgeschehen im Zuge der COVID-19-Pandemie auch in den kommenden Wochen und Monaten Maßnahmen zur Begrenzung persönlicher Kontakte erforderlich machen wird. Entsprechend der sich kontinuierlich verändernden Infektionslage ist allerdings zu erwarten, dass die Maßnahmen und Einschränkungen – wie bereits im bisherigen Verlauf der Pandemie – regelmäßig überarbeitet und angepasst werden. Vor dem Hintergrund der mittlerweile begonnenen Impfungen und weiter verbesserten Testmöglichkeiten geht die Landesregierung nicht davon aus, dass eine andauernde Lockdown-Situation über ein weiteres halbes Jahr oder mehr er-

forderlich wird. Vielmehr wird an Konzepten zur schrittweisen wirtschaftlichen Öffnung gearbeitet.

Eine tabellarische Aufstellung der wirtschaftlichen Folgen eines sogenannten Lockdowns über ein weiteres halbes Jahr oder mehr, nach Wirtschaftszweigen mit Benennung erwarteter Gewinne und Verluste und des Insolvenzgeschehens, kann nicht vorgenommen werden. Hierzu liegen keine aussagekräftigen Daten und Abschätzungen vor. Wissenschaftliche Publikationen sowie Umfrageergebnisse liefern jedoch Ansatzpunkte zur Darstellung der wirtschaftlichen Konsequenzen der derzeitigen Lockdown-Situation.

Mit zunehmender Infektionsdynamik wurde mit Einsetzen der zweiten Infektionswelle im Zuge der COVID-19-Pandemie Anfang November 2020 ein erneuter sogenannter „teilweiser Lockdown“ für Deutschland verhängt. Die neuerlichen Maßnahmen zur Verringerung sozialer Kontakte führten zur Wiedereinführung von Einschränkungen vor allem für das Gastgewerbe sowie die Sektoren Freizeit und Tourismus. Die Maßnahmen wurden im Dezember 2020 verschärft und hatten zusätzlich insbesondere im Einzelhandel (Ausnahme: Lebensmittelhandel und andere Geschäfte für den täglichen Bedarf) und bei körpernahen Dienstleistungen eine weitgehende Einstellung der Geschäftstätigkeit in stationären Ladengeschäften zur Folge. Diese Lockdown-Situation hält bis zum jetzigen Zeitpunkt an. Erste Lockerungen wurden mittlerweile bereits vorgenommen.

Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) führt der aktuelle Lockdown pro Woche zu Verlusten von 0,4 Prozent der in einem Quartal erbrachten Wirtschaftsleistung. Bezogen auf die Wirtschaftsleistung Deutschlands im ersten Quartal 2020 entspricht dies einer Belastung von rund 3,5 Milliarden Euro pro Woche. Die Wirkungen seien aber deutlich begrenzter als während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020, da vor allem die Industrie derzeit durch die Corona-Krise weniger belastet sei.¹

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) beziffert die Kosten des derzeitigen Lockdowns auf 3,5 bis fünf Milliarden Euro pro Woche. Ein erneuter partieller Stillstand der Industrie wie im Frühjahr 2020 könne jedoch zu Kosten von bis zu zehn Milliarden Euro pro Woche führen. Abhängig sei das Eintreffen der Kostenschätzungen auch von der Geschwindigkeit, mit der sich die betroffenen Branchen nach Lockdown-Ende wieder stabilisieren und erholen werden.²

Vonseiten des ifo-Instituts wird der Verlust an Wertschöpfung in Deutschland durch die zweite Corona-Welle auf rund 1,5 Milliarden pro Woche beziffert. Eine Auswertung der Unternehmensbefragungen des Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass mit Verlusten an Wirtschaftsleistung nur in den konsumnahen Dienstleistungsbereichen gerechnet werden muss.³

Für Baden-Württemberg zeigen die aktuellen Ergebnisse der Konjunkturumfrage des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags eine nach Branchen sehr differenzierte Krisen-Betroffenheit während des derzeitigen Lockdowns. Viele Industriebereiche verzeichnen, getrieben durch eine zuletzt hohe Exportnachfrage, eine positive Geschäftsentwicklung. Positiv stellt sich auch die Situation in der Bauwirtschaft dar. Im Dienstleistungssektor entwickeln sich neben dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnik auch die industrienahe Anbieter positiv. Sie partizipieren an der guten Lage in der Industrie. Als Folge der aktuellen Lockdown-Situation haben sich hingegen die Perspektiven vor allem im Einzelhandel, Gastronomie, Tourismus und im Veranstaltungs- und Messegeschäft dramatisch verschlechtert.⁴

¹ Quelle: IAB-Forum (01.2021): Einschätzung des IAB zur wirtschaftlichen Lage – Januar 2021.

² Quelle: IW-Nachrichten (01.2021): Unternehmen in Existenznot; sowie IW Nachrichten (01.2021): Harter Lockdown könnte zehn Milliarden Euro pro Woche kosten.

³ Quelle: ifo Institut (02.2021): Presseinformation – Zweite Coronawelle bringt Ausfälle von 1,5 Milliarden Euro pro Woche.

⁴ Quelle: BWIHK (02.2021): Presseinformation: Konjunktur-Umfrage der Südwest-IHKs: Licht und viel Schatten in der Pandemie.

Die wirtschaftlichen Konsequenzen des derzeitigen Lockdowns gilt es stets auch im Kontext der gesamten COVID-19-Pandemie und auch internationaler Entwicklungen zu betrachten. So führten die Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens seit Beginn der COVID-19-Pandemie bereits im Frühjahr 2020 zu massiven Beeinträchtigungen der Wirtschaft und wirken bis heute nach.

Welche langfristigen wirtschaftlichen Schäden sich durch den derzeitigen Lockdown zeigen werden, kann noch nicht abgeschätzt werden. Die zweite Infektionswelle hat die Erholung der deutschen Wirtschaft jedoch vorläufig beendet. So ging der ifo-Geschäftsklimaindex im Januar 2021 neben den Dienstleistungen, dem Handel und der Bauwirtschaft auch im Verarbeitenden Gewerbe nach zuletzt acht Anstiegen in Folge wieder zurück. Dies ist auf deutlich weniger optimistische Zukunftserwartungen der Industriefirmen, insbesondere im Hinblick auf die Exportnachfrage, zurückzuführen.⁵

Auch bleibt u. a. abzuwarten, wie viele Unternehmen – trotz Hilfsprogrammen – Insolvenz anmelden müssen und den Betrieb perspektivisch einstellen werden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für pandemiebedingt zahlungsunfähige Unternehmen wurde jüngst bis zum 30. April 2021 verlängert.

9. Wie bewertet sie vor dem Hintergrund von Artikel 19 des Grundgesetzes die moralische Wirkung auf eine mit grundgesetzlichen Grundrechte-Garantien versehene demokratische Gesellschaft und deren (Grund)Vertrauen in staatliches Handeln, wenn staatliches Handeln (z. B. mit einer Impfpflicht oder einer De-Privilegierung und Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten nicht geimpfter Personen) diese Grundrechte und andere staatliche Grundleistungen über einen mehr als halbjährigen Zeitraum einschränkt (z. B. parlamentarische Entscheidungsfindung, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Gleichheit vor dem Gesetz, Religionsausübung, freie Berufsausübung, Meinungsfreiheit, Bildung samt Schulpflicht, Unverletzlichkeit der Wohnung, Gewährleistung von Zugang zu Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) und sich diese durch staatliches Handeln veranlassten Grundrechtseinschränkungen mit Hinweis auf infektiöse Krankheiten (oder neue Varianten bekannter Krankheiten) in der heutigen Praxis als prinzipiell beliebig verlängerbar und beliebig wiederholbar darstellen?

Die Landesregierung ist sich der Tragweite der mit den Regelungen zur Bekämpfung der Coronapandemie zusammenhängenden Einschränkungen bewusst. Die von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen schränken die Grundrechte in verfassungsmäßig zulässiger Weise ein. Die Landesregierung kann nachvollziehen, dass die für die Gesundheit der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen negative „moralische Wirkungen“ für die Bevölkerung haben können. Die Landesregierung geht aber auch davon aus, dass diese weit weniger erheblich sind, als die zu befürchtenden drastischen gesundheitlichen und „moralischen Wirkungen“ einer ungebremst im Land grassierenden Pandemie. Die Dauer der Maßnahmen ist nicht „beliebig verlängerbar“, sondern auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes stets begrenzt und abhängig von der pandemischen Entwicklung.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration

⁵ Quelle: ifo Institut (01.2021): ifo Konjunkturumfragen, Januar 2021.